



6 Sa 999/11

6 Ca 1020/11
(ArbG München)

In Sachen

C.
C-Straße, C-Stadt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. D.
D-Straße, A-Stadt

gegen

Firma A.

A-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl, ohne mündliche Verhandlung am 12. Juni 2012 folgenden

Beschluss:

Das Endurteil des Landesarbeitsgerichts München vom 20. März 2012 wird auf Seite 2, 2. Absatz des Tatbestandes, wie folgt berichtigt:

Statt: „Der Kläger war in der Zeit vom 1. Dez. 2006 bis 31. Okt. **2010** bei der ...“;

steht nunmehr **richtig**: „Der Kläger war in der Zeit vom 1. Dez. 2006 bis 31. Okt. **2009** bei der ...“.

Gründe:

Die Berichtigung war auf Antrag der Beklagtenvertreter nach § 319 Abs. 1 ZPO vorzunehmen. Bei der unzutreffenden Jahreszahl handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, der bei der Korrektur des Urteils übersehen worden war. Bereits aus der Klageschrift ergibt sich auch die Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten nur bis 31. Okt. 2009.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Künzl